

Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf der Grundlage

- der §§ 22, 23 und 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie
- der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Erklärung über den künftigen Betreuungsumfang in dem Kindertagespflegeverhältnis für

(Name, Vorname des Kindes)

(geboren am)

Der erklärte Betreuungsumfang ist Grundlage für die zukünftig pauschale monatliche Zahlung an die Kindertagespflegeperson sowie für den von den Eltern zu entrichtenden Kostenbeitrag.

Die Kindertagespflegeperson sowie die Eltern bzw. der Elternteil erklären ihr Einverständnis damit, dass bei künftig ggf. auftretenden Schwankungen in der Anzahl der geleisteten Betreuungsstunden keine Neuberechnung der Leistungen der Tagespflege sowie des zu entrichtenden Kostenbeitrags erfolgt. Evtl. Mehr- oder Minderstunden an Betreuung gegenüber dem in dieser Erklärung festgehaltenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungsbedarf bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt. Ein Anspruch auf Zahlung eines höheren Pflegegeldes oder auf Änderung des Kostenbeitrags ergibt sich hieraus nicht.

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Festsetzung des von den Eltern bzw. dem Elternteil zu leistenden Kostenbeitrags erfolgt konstant auf Grundlage des erklärten Betreuungsumfangs.

Dies gilt auch für Ausfallzeiten, soweit diese nicht die in der Satzung festgelegten Rahmen

- für die Kindertagespflegeperson: maximal 30 Betreuungstage pro Kalenderjahr
- für das betreute Kind: eine durchgängige Unterbrechung der Betreuung von über drei Wochen übersteigen.

Sofern sich wesentliche, nicht nur kurzfristig maßgebliche Änderungen des mit dieser Erklärung festgestellten durchschnittlichen Betreuungsumfangs ergeben (z.B. durch langfristig geänderte Arbeitszeiten der Eltern bzw. des Elternteils) ist dies dem Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) mitzuteilen und diese Erklärung ggf. durch eine neue zu ersetzen.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung ist der letzte tatsächliche Betreuungstag das Ende der Förderung. Eventuell entstandene Kosten durch nicht eingehaltene Kündigungsfristen der Betreuungsvereinbarung sind mit der Kindertagespflegeperson privat abzurechnen.

In Kenntnis dieser Regelungen über die Pauschalierung der Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege erklären wir übereinstimmend einen monatlichen Betreuungsumfang

ab dem _____ von monatlich durchschnittlich _____ Stunden

für maßgebend und verbindlich für die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie für die Entrichtung des Kostenbeitrags durch die Eltern bzw. den Elternteil.

(Ort, Datum)

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift(en) Antragsteller/in ggfls. 2. Elternteil